

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Model AG

1. Offerten

Offerten haben eine Gültigkeit von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum. Angebote, die aufgrund ungenauer Vorlagen erfolgen, gelten als Richtofferten.

2. Geistiges Eigentum, Eigentum an Arbeitsmaterialien, Schutzrechte

Das geistige Eigentum bzw. gewerbliche Schutzrechte an von der Model AG entwickelten Entwürfen, Vorlagen, Skizzen, Mustern, Filmen, Lithographien, Klischees, Stanzen, Stanzformen, Negativen, Platten, Druckwalzen, Druckplatten, Formgeräten, digitalen Daten, Druckzylindern etc. (nachfolgend: Arbeitsmaterialien) stehen ausschliesslich der Model AG zu. Der Käufer darf diese Arbeitsmaterialien nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, in der ein angemessenes Nutzungsentgelt festgelegt wird, nutzen.

Für vom Käufer vorgegebene Texte, Abbildungen, grafische Darstellungen, Strichcodes etc., die die Model AG auf die Druckerzeugnisse anbringt, übernimmt sie keine Verantwortung. Der Käufer trägt insbesondere die Verantwortung dafür, dass dadurch keine Rechte Dritter, wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, oder gesetzliche oder untergesetzliche Vorschriften verletzt werden.

Arbeitsmaterialien, die zur Herstellung der Ware erforderlich sind und die von der Model AG hergestellt worden sind, bleiben im Eigentum derselben, auch wenn der Käufer sich finanziell an den Erstellungskosten beteiligt hat. Eine Pflicht zur Herausgabe besteht nicht. Sofern der Käufer von ihm zur Verfügung gestellte Arbeitsmaterialien und Datensätze nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren letzter Verwendung durch die Model AG herausverlangt hat, ist diese nach vorheriger Benachrichtigung des Käufers zu deren Vernichtung berechtigt.

3. Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten

Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten, die vom Auftraggeber bestellt sind, werden berechnet, auch wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird.

4. Preise

Die bestätigten Preise verstehen sich zum Zeitpunkt der Lieferung unter Preisvorbehalt. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

5. Lieferungen

Lieferungen ab CHF 350.- Verkaufswert erfolgen franko Bahnstation oder franko Domizil per Camion. Mehrkosten für die vom Besteller verlangten Schnellgutsendungen gehen zu seinen Lasten. Für die im Werk abgeholte Ware vergütet die Model AG den kalkulierten Frachtkostenanteil. Das Abholen der Ware muss spätestens innert 3 Tagen nach der Avisierung der Model AG erfolgen. Nachher wird die Ware, unter Belastung der Frachtkosten, dem Empfänger zugestellt. Ohne anderslautende Vorschriften werden die Sendungen palettiert, mindestens 180 cm hoch, zugestellt. Abweichungen hiervon berechtigen die Model AG zur Belastung des entstehenden Mehraufwandes. Die Lieferungen erfolgen auf Europa-Normpaletten 80 x 120 cm. Der Käufer verpflichtet sich, im Austauschverfahren gleichzeitig dieselbe Anzahl einwandfreier Paletten zurückzugeben. Die Model AG erlaubt sich, nicht ausgetauschte Paletten, nach unbeachteter Mahnung, zum Beschaffungspreis in Rechnung zu stellen.

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn die Model AG ausdrücklich schriftlich die Gewähr für deren Einhaltung übernommen hat. Der Liefertermin gilt als eingehalten, wenn die Ware so rechtzeitig dem Transportunternehmen ausgehändigt wird, dass unter normalen Umständen mit einer termingerechten Anlieferung gerechnet werden kann.

Wird der Liefertermin von der Model AG nicht eingehalten, ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, der Model AG schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Bei Dauer- oder Sukzessivlieferverträgen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf die konkrete Lieferung, es sei denn, eine Fortsetzung des gesamten Vertrages ist für den Käufer nicht mehr zumutbar.

6. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferverpflichtungen der Model AG ist der Standort des ausliefernden Model-Betriebes, sämtliche Regeln richten sich gemäss Incoterms 2010.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und bis zur Tilgung aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehenden Forderungen und der im engen Zusammenhang mit der gelieferten Ware bestehenden Nebenforderungen (Verzugszinsen, Verzugschaden etc.) als Vorbehaltsware Eigentum der Model AG, welche vom Käufer dazu ermächtigt wird, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt für die laut angenommener Auftragsbestätigung gelieferte Ware im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

8. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug mit Zugang der Rechnung fällig. Skonto-Abzüge sind nur dann zulässig, wenn diese zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Zahlt der Käufer den Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. dem vereinbarten Zahlungstermin, gerät er auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzuges des Käufers ist die Model AG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens aber in Höhe von 5 % p.a. zu fordern. Die Geltendmachung höherer Verzugschäden bleibt unberührt.

Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Model AG anerkannt sind.

Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers aus der Geschäftsbeziehung ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Model AG ausgeschlossen.

9. Anbringung von Kennzeichen

Die Model AG ist berechtigt, ihre Firma, ihr Firmenlogo oder ihre Kennnummer in angemessener, die Gestaltung der Ware nicht relevant beeinträchtigender Form auf der von ihr hergestellten Ware anzubringen.

10. Prüfung und Beanstandung der gelieferten Ware

Die Prüfung erfolgt nach branchenüblichen Normen und richtet sich nach den Richt-

linien unserer ISO 9001-Zertifizierung, BRC/ IoP

Mengenabweichungen sind nach folgender Skala zulässig:

- unter 1000 Stück pro Format $\pm 20\%$
- über 1000 Stück pro Format $\pm 10\%$

Innerhalb dieser Toleranzgrenzen ist der Käufer zur Abnahme der Ware und zur Bezahlung des vollen Preises verpflichtet. Mengenbeanstandungen müssen sofort bei Erhalt der Ware angebracht werden.

11. Beschaffenheit der Ware

Eine bestimmte Beschaffenheit der von der Model AG gelieferten Ware ist nur dann geschuldet, wenn die Model AG ausdrücklich schriftlich bestimmte Beschaffenheitsmerkmale zusagt. Sofern der Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen enthält, ist die Eignung des Verpackungsmaterials für einen Direktkontakt mit Lebensmitteln nicht geschuldet. Für Beeinträchtigungen der Ware oder des Packgutes, die auf einem Direktkontakt beruhen, übernimmt die Model AG daher ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung. Die Ware ist hinsichtlich der Bedruckung und Verarbeitung vertragsgemäss, wenn sich das Druckergebnis und die Verarbeitungsqualität innerhalb der Toleranzen bewegen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen.

Von der Model AG zur Verfügung gestellte Muster sind Hand- oder Plottermuster, die hinsichtlich Material, Erscheinungsbild (z.B. Stanzbrücken, Farbe) und Verarbeitbarkeit (z.B. Rillwiderstände) von der maschinellen Fertigung abweichen können.

Dem Käufer ist bekannt, dass es bei einer Verarbeitung der Ware nach längerer Lagerung ggf. zu sensorischen Beeinträchtigungen und äusseren Beeinträchtigungen wie z.B. schlechtere Laufeigenschaften, Verklebbarkeit, Farbanhaftung und Planlage kommen kann. Sofern der Käufer eine Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Abrufl- bzw. Liefertermine um mehr als 6 Monate veranlasst, akzeptiert er solche Alterungserscheinungen als vertragsgemässen Zustand der Ware.

12. Haftung, Mängelgewährleistung, Schadenersatz, Rügepflichten

Der Käufer muss die Lieferung sofort prüfen und dem Verkäufer Beanstandungen, welche Menge und offene Mängel der Lieferung betreffen, unverzüglich nach Zugang der Lieferung schriftlich mitteilen. Zeigen sich verborgene Mängel erst später, so muss die Anzeige unverzüglich nach Kenntnisnahme der Mängel erfolgen, spätestens jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Sollten keine Mängelbenachrichtigungen beim Verkäufer eintreffen, so gilt die Ware als vertragsgemäss erbracht. Mängelrügen müssen immer mit entsprechenden Mustern und/oder Fotos belegt werden.

Für Mängel, die auf einer unsachgerechten Lagerung und/oder Verarbeitung der Ware beim Käufer beruhen, ist die Haftung der Model AG ausgeschlossen.

Für Mängel, die darauf beruhen, dass die Model AG vom Käufer vorgegebene Materialien (wie z.B. Karton, Klebstoffe, Farben, Lacke oder Druckformen) verwenden musste, trägt sie keine Verantwortung. Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass der Käufer der Model AG die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen Dritter vorgegeben hat.

Von der Model AG ggf. abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantien dar und begründen keine verschuldensunabhängige Haftung. Sie befreien den Käufer insbesondere auch nicht von seiner Pflicht, die Ware vor Verarbeitung – auch mittels Durchführung entsprechender Analysen – auf ihre Eignetheit für das jeweilige Packgut zu überprüfen.

Im Falle von gerechtfertigten Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers auf kostenlosen Ersatz der beanstandeten bzw. mangelhaften Ware. Darüber hinaus hat der Käufer keine weiteren Ansprüche beispielsweise aus Wandelung, Minderung, Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns, indirekten, unmittelbaren, mittelbaren Schäden oder Folgeschäden.

Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers bei Mängeln der gelieferten Ware (einschliesslich Schadenersatzansprüche) verjähren nach Ablauf von einem Jahr. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware.

13. Versicherungsdeckung

Der Verkäufer hat für Personen- und Sachschäden und daraus resultierende Vermögensschäden, welche sich im Zusammenhang mit seinen Produkten ergeben, eine Betriebshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abgeschlossen und legt auf Verlangen einen Versicherungsnachweis vor.

14. Höhere Gewalt

Ausserordentliche Verhältnisse, auf die die Model AG keinen Einfluss hat und die die Erfüllung ihrer Vertragspflichten massiv behindern oder unvermeidlich, befreien sie von ihrer Lieferverpflichtung. Wenn die Umstände es erlauben, ist die Model AG verpflichtet, den Käufer darüber schnellstmöglich schriftlich zu informieren.

15. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Weinfelden/ TG.

16. Anwendbares Recht

Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt schweizerisches Recht. Dies gilt auch im Falle von grenzüberschreitenden Lieferungen.

Weinfelden, 1. Juli 2015